

## **Geschäftsordnung Landesparteirat**

### **§ 1 Sitzung und Einladung**

(1) Die Sitzungen des Parteirates finden mindestens sechs Mal jährlich statt.

Die Sitzungstermine werden vom Landesvorstand für das Jahr laufende Jahr vorgeschlagen und in der ersten Sitzung des Parteirates im Jahr beraten und festgelegt.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Landesvorstand.

Sie ist mindestens vier Wochen vor der Sitzung schriftlich oder per Email, unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und einer vorläufigen Tagesordnung an die Mitglieder des Parteirates zu versenden. Die Versendung der aktualisierten Tagesordnung und eingegangene Anträge erfolgt mindestens sieben Tage vor der Sitzung.

Die Einladung zu den Sitzungen sind gleichzeitig an die Kreisvorstände, die Sprecher\*innen der Landesarbeitsgemeinschaften, die Mitgliedern der Landtagsfraktion, alle Mitglieder der sächsischen Landesgruppe der Bundestagsfraktion, der sächsischen Europa- Abgeordneten und den Landesvorstand der Grünen Jugend Sachsen zu versenden.

(3) Der Landesvorstand kann bei Bedarf zu Sitzungen außerhalb des Sitzungsplanes laden.

In dringenden Fällen besteht die Möglichkeit die Ladungsfrist auf bis zu 48 Stunden zu verkürzen.

(4) Verlangen mindestens vier Mitglieder, unter Angabe einer Tagesordnung, die Einberufung einer Sitzung, so hat der Landesvorstand diese unverzüglich zu laden.

In dringenden Fällen kann dies unter Verkürzung der Ladungsfrist gemäß Abs. 3 Satz 2 erfolgen.

### **§ 2 Beschlussfähigkeit**

Der Parteirat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

### **§ 3 Sitzungsleitung**

Die Leitung der Sitzung obliegt dem Landesvorstand. Er kann die Leitung der Sitzung auf ein Mitglied des Parteirates oder auf die Landesgeschäftsführung übertragen.

## **§ 4 Ablauf der Sitzung**

- (1) Die Sitzung wird von der Sitzungsleitung eröffnet, die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit werden festgestellt. Im Anschluss daran wird die Tagesordnung festgelegt.
- (2) Für den Ablauf der Sitzung gilt sinngemäß die Geschäftsordnung der Landesversammlung sowie das Frauenstatut.
- (3) Während der Sitzung haben die Mitglieder des Parteirates sowie alle Mitglieder des Landesvorstandes das Rederecht. Antragsteller haben das Recht, zu ihrem Antrag zu sprechen. Gästen kann der Parteirat mit einfacher Mehrheit das Rederecht einräumen.
- (4) Sitzungen des Parteirates finden parteiöffentlich statt. Ein Antrag auf Ausschluss der Parteiöffentlichkeit, muss nach nichtöffentlicher Beratung darüber, von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder angenommen werden.
- (5) Persönliche Erklärungen sind am Ende eines jeden Tagesordnungspunktes möglich.

## **§ 5 Anträge und Abstimmungen**

- (1) Die Mitglieder des Parteirates sind antrags- und stimmberechtigt.
- (2) Sachanträge und Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens sieben Tage vor Sitzungstermin in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein.
- (3) Anträge, die nach Abs. 2 verspätet eingehen, sind Dringlichkeitsanträge. Sie werden nur befasst, wenn der Parteirat mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (4) Abstimmungen erfolgen offen. Über Änderungsanträge ist vor Abstimmung über den gesamten Antrag abzustimmen. Beim Vorliegen mehrerer Anträge zum selben Gegenstand, ist zunächst über den jeweils weitergehenden Antrag abzustimmen. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung dienen der Ordnung des Verfahrens. Sie können jederzeit gestellt werden. Abs. 4 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.  
Zu Anträgen zur Geschäftsordnung zählen insbesondere Anträge auf
  - Änderung der Tagesordnung,
  - Nichtbefassung eines Antrags,
  - Vertagung eines Antrags auf eine spätere Sitzung oder in ein anderes Gremium,
  - sofortige Abstimmung,
  - Redezeitbegrenzung
  - Ende der Debatte,
  - Schluss der Redeliste,
  - Unterbrechung der Sitzung
  - Vertagung der Sitzung

(6) Ein Rückholantrag stellt auf die erneute Befassung eines bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunktes oder auf die Aufhebung einer bereits erfolgten Abstimmung ab. Er kann innerhalb der Sitzung, in der der Tagesordnungspunkt behandelt wurde jederzeit gestellt werden. Der Rückholantrag ist angenommen, wenn er die Stimmen von Zwei-Dritteln der anwesenden Mitglieder erhält.

(7) Ist der Parteirat nicht beschlussfähig, können Abstimmungen per E-Mail fortgesetzt werden. Darüber hinaus kann der Parteirat beschließen, Anträge im Umlaufverfahren zu befassen. Umlaufabstimmungen sind mit einer angemessenen Laufzeit, die mindestens 72 Stunden betragen muss, auszulösen. Änderungsanträge können bis 24 Stunden vor Ende der Frist gestellt werden und bedürfen einer gesonderten Abstimmung. Im Anschluss daran findet die Abstimmung über den dann so geänderten Antrag statt. Die Frist ist mit Antragsstellung bekannt zu geben. Das Ergebnis einer Umlaufabstimmung ist nur gültig, wenn sich mindestens Zwei-Dritteln der Parteiratsmitglieder an ihr beteiligt haben. Abstimmungsergebnisse von Umlaufbeschlüssen sind in der darauffolgendes regulären Sitzung des Parteirates zu dokumentieren.

## § 6 Arbeitsgruppen

Der Parteirat kann Arbeitsgruppen einrichten. Sie sind mit bestimmten Auftrag, Zeitraum und Beteiligten zu benennen.

## § 7 Aufgaben der Mitglieder

(1) Die Kreisvorstände und Landesarbeitsgemeinschaften sind durch den Landesvorstand regelmäßig über Beschlüsse des Parteirates zu informieren.

(2) Die Mitglieder des Parteirates berichten über wichtige Entwicklungen in den Kreisverbänden und Landesarbeitsgemeinschaften

## § 8 Protokoll

(1) Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

(2) Sofern nicht ausdrücklich anderes beschlossen wurde, ist der Landesvorstand verantwortlich für die Erstellung und Versendung des Protokolls.

(3) Das Protokoll ist bis spätestens 7 Tage nach der Sitzung an die Mitglieder des Landesparteirates zu versenden. Widerspricht innerhalb von weiteren 7 Tagen kein Mitglied des Parteirates dem Protokoll, so gilt es als bestätigt. Widerspricht ein Mitglied des Parteirates, so wird über das Protokoll auf der nächstfolgenden Sitzung abgestimmt.

(4) Das bestätigte Protokoll und gefasste Beschlüsse des Parteirates sind unverzüglich an die Kreisvorstände, die Mitglieder der Landtagsfraktion, Mitglieder der sächsischen Landesgruppe

der Bundestagsfraktion, der sächsischen Europa- Abgeordneten, die Sprecher\*innen der Landesarbeitsgemeinschaften sowie an den Landesvorstand der Grünen Jugend Sachsen zu versenden.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch den Parteirat in Kraft.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Parteirates. Anträge zur Änderung dieser Geschäftsordnungen können keine Dringlichkeitsanträge sein.

(3) Sie tritt außer Kraft wenn durch den Parteirat eine neue Geschäftsordnung beschlossen wird.